

# **Regelung des Schulbetriebes am BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ (Hygieneplan)**

Stand: 26.06.2021

gültig ab: 01.07.2021

## **Grundlagen**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert am 07.05.2021

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021

Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19, in Kraft getreten am 09.05.2021

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 22.06.2021

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie für nichtakademische Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung – SchulKitaBetrEinschrVO) vom 22. 06. 2021

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulbetrieb 2021

Handlungsempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen (Stand 16.09.2020)

## **1 Schulpflicht**

Der Schulpflicht ist entweder im Präsenzunterricht oder in der häuslichen Lernzeit nachzukommen. Die Schulbesuchspflicht ist weiterhin ausgesetzt, d.h. Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten bzw. bei Auszubildenden mit Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Sie erfüllen die Schulpflicht dann im Rahmen der häuslichen Lernzeit.

Auch in Phasen der häuslichen Lernzeit gilt im Verhinderungsfall das an der Schule übliche Entschuldigungsverfahren für alle Schüler.

## **2 Zutrittsberechtigung**

2.1 Zutrittsberechtigt zum Schulgelände sind Personen, die mindestens zweimal in der Woche einen negativen Test auf das SARS-CoV-2-Virus nachweisen oder die unmittelbar nach Betreten der Schule negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, ist der Testnachweis einmal wöchentlich zu erbringen.

Die kostenlose Testung erfolgt durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht einer Lehrkraft. Bei Blockklassen und den Lehrkräften findet die Testung jeweils am Montag statt, bei Klassen im Tagesrhythmus jeweils am 1. Tag der Beschulung.

Ein Testnachweis, der durch einen Arzt, durch geschultes Fachpersonal oder in einem Testzentrum ausgestellt wurde, wird anerkannt, wenn die Testung maximal 24 Stunden zurückliegt.

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Zur Nachweisführung sind entweder eine Impfbescheinigung, wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen, oder eine Testbescheinigung mittels Nukleinsäurenachweis, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (gerechnet ab dem positiven Testergebnis), zurückliegt, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2.2 Weitere Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen:

- a) Schüler, die nach aktuell geltender Rechtslage und entsprechend den Beschulungsmodalitäten die Schule besuchen,
- b) Lehrer, Sprachassistenten und kirchliche Lehrkräfte im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen sowie
- c) das technische Personal.

Die folgenden weiteren gesundheitsbezogenen Voraussetzungen gelten für alle unter 2 aufgeführten Personengruppen:

- Nichtvorliegen eines einzigen Symptoms, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, (Fieber, neu auftretender Husten, starker Schnupfen und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- keine Absonderung aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person,
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder Nachweis durch einen am selben Tag durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- Vorlage eines anderen vergleichbaren Dokumentes (z. B. Allergieausweis oder Nachweis einer chronischen Erkrankung), mit der glaubhaft gemacht wird, dass die Symptome nicht auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sondern andere Ursachen haben,

### **3 Zutritt zum Schulgebäude und Laufwege**

#### *Hauptstelle*

- Zutrittsberechtigte betreten das Schulgebäude zum Haupteingang (Melanchthonstraße) und verlassen es über den Hinterausgang (Hofseite).
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Zutrittsberechtigte unmittelbar zu den Sanitarräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände unverzüglich vorschriftsgemäß zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Der rechte Treppenflügel ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; der linke Treppenflügel ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).
- Laufwege zur Toilette im Erdgeschoss sind ausgewiesen.

#### *Außenstelle*

- Zutrittsberechtigte betreten das Schulgebäude über das Foyer und verlassen es über den Ausgang zum Parkplatz an der Sporthalle. Die Tür am Südosteingang bleibt verschlossen; die Panikschließung ist funktionstüchtig.
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.

- Nach Betreten der Schule gehen Lehrer und Schüler unmittelbar zu den Sanitärräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände vorschriftsgemäß zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das südöstliche Treppenhaus ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; das Treppenhaus an der Sporthalle ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).

#### **4 Aufenthalt im Schulgebäude**

Die Schüler dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichtes das Schulgebäude betreten.

Schülern ist der Aufenthalt in der Schule nur während der Dauer des festgelegten Präsenzunterrichts und des Nachschreibens von Leistungsnachweisen gestattet. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

Dauert der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen länger als 10 Minuten an, werden die Namen dieser Personen dokumentiert. Einen Monat nach der Dokumentation wird diese unverzüglich vernichtet.

#### **5 Verlassen des Schulgeländes**

Die Schüler sind verpflichtet, das Schulgelände unmittelbar nach Beendigung des Präsenzunterrichtes bzw. des Nachschreibens zu verlassen.

Weist ein/e Schüler/in mindestens ein Symptom auf, das auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweist, muss sie die Einrichtung unverzüglich verlassen. Minderjährige sind zunächst in einem separaten Raum unterzubringen. Das Abholen durch eine sorgeberechtigte Person soll unverzüglich veranlasst werden. Die Schulleitung ist auf geeignetem Wege zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Genauso ist zu verfahren, wenn ein auf dem Gelände durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

Die Schule darf er/sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines der genannten Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nachweist, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder betreten.

#### **6 Aufsichten**

Es gilt ein Aufsichtsplan für die Frühstücks- und Mittagspausen. Die aufsichtführenden Lehrer nehmen etagenübergreifend auf den Gängen, in den Räumen, im Foyer der Schule und unmittelbar vor der Schule (Treppenaufgang) folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellung der Vermeidung von Gruppenbildung,
- Einhaltung von Mindestabständen,
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene.
- 

Darüber hinaus obliegt jedem Lehrer im Rahmen seiner Dienstpflichten die Aufsichtsführung. Neben den allgemeinen Aufgaben im Rahmen der Aufsichtsführung hat jeder Lehrer ebenso dafür Sorge zu tragen, dass Gruppenbildungen vermieden und Mindestabstände sowie die Husten- und Nieshygiene eingehalten werden.

## **7 Mund-Nase-Schutz**

Liegt die regionale Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35, müssen Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Schulgebäude keine Masken mehr tragen.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95) wird jedoch empfohlen.

Für einrichtungsfremde Personen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes fort.

## **8 Sonstige schulische Veranstaltungen**

Es sind nur solche Dienstberatungen, Konferenzen und Gremiensitzungen durchzuführen, die zwingend erforderlich sind. Sie dürfen nur unter Einhaltung der Hygieneanforderungen und nach Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Andere sonstige schulische Veranstaltungen sind untersagt. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

## **9 Informationspflichten**

Schüler, Lehrer, das technische Personal, sonstige an der Schule beschäftigte Personen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, deren Kind in unserer Einrichtung beschult wird, müssen die Schulleitung unverzüglich informieren, wenn sie oder das in unserer Einrichtung beschulte Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist/sind.

## **10 Weitere allgemeine Verhaltensregelungen**

- Die Hände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. Dies gilt mindestens nach Betreten des Schulgebäudes, vor dem Zubereiten von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, nach dem Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.
- Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten.
- Alle Räume sind mehrfach täglich gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn gründlich gelüftet werden.
- Der Fachlehrer sorgt dafür, dass PC-Tastaturen, PC-Mäuse, weitere technisch-mediale Geräte, Sportgeräte sowie die Kontaktflächen von technischen Geräten (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen) nach Nutzung gereinigt werden.
- Für alle Räume werden Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

## **11 Belehrungen und Aushänge**

Alle Schüler werden über die aktuellen Regelungen des Schulbetriebes aktenkundig belehrt. Die erforderlichen Aushänge werden über die Homepage bekanntgegeben und im Schulgebäude veröffentlicht.

## **12 Verantwortlichkeit**

Der Schulleiter trägt für die Einhaltung und Umsetzung des Hygieneplans die Hauptverantwortung. Davon unberührt besteht für das gesamte Kollegium die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Umsetzung des Hygieneplans gemeinschaftlich Sorge zu tragen.

gez. Steffen Palowsky  
Schulleiter